Springer Pflege

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE I NOTAR

DAS GESETZ ZUR STÄRKUNG VON INTENSIVPFLEGERISCHER VERSORGUNG UND MEDIZINISCHER REHABILITATION (IPREG)

Ralf Kaminski, LL.M.
Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht

Kurze Vorstellung:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE I NOTAR

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeiten bundesweit und vertreten Pflegeeinrichtungen.

Wir sind in den Bereichen:

Pflegerecht, Sozialrecht, Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht tätig.

Weitere Infos finden Sie unter: www.ulbrich-kaminski.de

Themen:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

1. Kritik am vorherigen Entwurf
2. Wesentliche Änderungen durch das IPReG
3. Ziele des IPReG
4. § 37c SGB V — Neuer Anspruch Intensivpflege
5. § 111 SGB V — Vergütungsverhandlung
6. § 111b SGB V — Schiedsstelle
7. § 132 l SGB V — Rahmenvertrag

Vorgänger-Entwurf:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz (RISG)

Vorgabe des Versorgungsortes: von der Häuslichkeit in die stationäre Pflegeeinrichtung

„Fehlanreize in der Versorgung“

Großes Tohuwabohu

(hebräisch תהו ובהו *tōhū wā-bōhū* meist übersetzt mit ‚wüst und leer‘) bezeichnet ein heilloses Durcheinander und wird modernisiert mit „Chaos“ übersetzt.

Wesentliche Änderungen:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Grundsatz der Beitragssatzstabilität wird auf Vergütungsverträge zwischen Krankenkassen und Rehabilitationseinrichtungen nicht angewendet.

Zugang zu einer geriatrischen Rehabilitation soll nach vertragsärztlicher Verordnung ohne Überprüfung der medizinischen Erforderlichkeit.

Das Wahlrecht der Versicherten bei der Auswahl der Rehabilitationseinrichtung wird gestärkt.

Wesentliche Änderungen:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 74 SGB V

Hauptargumente der KK in Vergütungsverhandlungen

Der Grundsatz der BS hat das Ziel, die Beitragssätze in der GKV im Rahmen einer einnahmeorientierten Ausgabenpolitik konstant zu halten. Die Ausgaben sollen insgesamt, aber auch in den einzelnen Leistungsbereichen nicht stärker steigen als die beitragspflichtigen Einnahmen der GKV. KK und LE haben deshalb die Vergütungsvereinbarungen so zu gestalten, dass Beitragserhöhungen ausgeschlossen werden.

Wesentliche Änderungen:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Grundlohn-Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen (siehe Website GKV Spitzenverband)

§ 71 SGB V legt fest, dass die Vergütungen für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung so auszugestalten sind, dass keine Beitragssatzerhöhungen notwendig sind. Maßstab für diese Verpflichtung ist die Entwicklung der Grundlohnsumme, d.h. der Summe der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Sozialversicherung. Die Grundlohnsumme bildet die Finanzierungsbasis der beitragsfinanzierten Sozialversicherungen.

Ziele des IPReG:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Ziel sind:

- die besonderen Bedarfe intensivpflegebedürftiger Versicherter angemessen zu berücksichtigen und diesen durch eine sachgerechte Allokation vorhandener Ressourcen Rechnung zu tragen,
- eine qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Versorgung nach aktuellem medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Standard zu gewährleisten,
- Fehlanreize und Missbrauchsmöglichkeiten zu beseitigen und
- Verbesserung der längerfristigen stationären Beatmungsentwöhnung

Umsetzung:

§ 37c SGB V

§ 111 SGB V

§ 111b SGB V

§ 132l SGB V

§ 37c SGB V:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Nach § 37c Absatz 1 SGB V haben gesetzlich Versicherte mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege Anspruch auf außerklinische Intensivpflege.

Kritik am Gesetzgeber: Die Regelungen werden immer länger, unverständlicher und nicht nicht mehr anwendbar. Was die einen als Beschäftigungsprogramme für Anwälte verstehen sehen die anderen als kritisch, da ab einem gewissen Punkt Rechts seine Durchsetzbarkeit und damit auch seine Macht verliert.

§ 37c SGB V:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege liegt vor, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist.

§ 37c SGB V:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Neuer Leistungsanspruch auf außerklinische Intensivpflege

Der Anspruch besteht für Versicherte, die einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben. Dabei handelt es sich um Versicherte, die bislang auch bei Unterbringung in zugelassenen Pflegeeinrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 43 SGB XI erbringen, ausnahmsweise Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V hatten (siehe HKP-Richtlinie).

§ 37c SGB V:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Nach § 37 c Absatz 1 Satz 3 SGB V muss die Leistung der Verordnung durch Vertragsarzt , der für die Versorgung dieser Versicherten besonders qualifiziert ist bedarf. Dabei muss das Therapieziel mit dem Versicherten erörtert und individuell festgestellt werden, bei Bedarf unter Einbeziehung palliativmedizinischer Fachkompetenz.

§ 37c SGB V:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie

Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen,

Fachärzte für Anästhesiologie/Anästhesie

Fachärzte für Neurologie oder Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin.

§ 37c SGB V:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie

Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen,

Fachärzte für Anästhesiologie/Anästhesie

Fachärzte für Neurologie oder Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin.

§ 37c SGB V:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

§ 37c Absatz 2 SGB V außerklinische Intensivpflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen erhalten,

in Einrichtungen im Sinne des § 43a Satz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 4 Nummer 1 des Elften Buches oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a Satz 3 in Verbindung mit § 71 Absatz 4 Nummer 3 des Elften Buches,

in einer Wohneinheit im Sinne des § 132j Absatz 5 Nummer 1 oder

in ihrem Haushalt oder in ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in Schulen, Kindergärten und in Werkstäten für behinderte Menschen.

§ 37c SGB V:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Wünschen der Versicherten, die sich auf den Ort der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit die medizinische und pflegerische Versorgung an diesem Ort tatsächlich und dauerhaft sichergestellt werden kann.

Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände zu berücksichtigen

§ 111 SGB V:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Stichwort: Vergütungsverhandlungen

Nach § 111 Abs. 2 S. 5 und S. 6 wird festgehalten, dass die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglicher Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann.

§ 111 SGB V:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Auf Verlangen der Krankenkasse ist die Zahlung dieser Vergütungen nachzuweisen. Ferner gilt der Grundsatz der Beitragsstabilität nach § 71 SGB V nicht für die Vereinbarung von Vergütungen für stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation.

Warum ist das so wichtig: BSG 29.01.2009 B 3 P 7/08 R

Ausgangsrechtsprechung zum externen Vergleich SGB XI, der mittlerweile auch so für die SGB V-Vergütung übernommen wird.

§ 111 b SGB V:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Regelungen zur Einführung der Landesschiedsstelle nach § 111 b Absatz 6 SGB V.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die für die Erbringer von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation maßgeblichen Verbände auf Bundesebene bilden eine gemeinsame Schiedsstelle, die in Angelegenheiten nach § 111 Absatz 7, § 111a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 111 Absatz 7 SGB V sowie nach § 111c Absatz 5 entscheidet.

§ 132 I SGB V:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE I NOTAR

Abschließend enthält der neue § 132j SGB V Vorgaben zu einem Rahmenvertrag zu außerklinischer Intensivpflege.

Es sind Rahmenempfehlungen über die Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege zu vereinbaren.

§ 132 I SGB V:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE I NOTAR

Parteien:

Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Vereinigungen der Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene

unter Einbeziehung des Medizinischen Dienstes Bund und unter Berücksichtigung der Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V gemeinsame Rahmenempfehlungen über die Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege zu vereinbaren.

Kontaktdaten:

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Grabenstraße 12
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
web www.ulbrich-kaminski.de